

enthaltene Behauptung fällt also bei Beurtheilung der gegenwärtigen Scheidungsklage, nach dem in Erw. 1 Ausgeführten, gänzlich außer Betracht.

4. Erscheint aber somit die Weiterziehung des Klägers als unbegründet, so ist das angefochtene Urtheil lediglich zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichtes Obereggen vom 13. September 1880 wird in allen Theilen bestätigt.

V. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

108. Urtheil vom 12. November 1880 in Sachen
Matt gegen Glarus.

A. Im Kanton Glarus beruhte bis zum Jahre 1873 das Gemeinwesen ausschließlich auf dem Prinzip der Bürgergemeinde, so daß in allen Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch in Schulsachen, nur der ortsanwesende Bürger (Tagwengenosse) stimmberechtigt war. Die von der Landsgemeinde am 11. Mai 1873 angenommene Verfassungsrevision bestimmte nun im Gegensatz hiezu in § 89, daß die Schulgemeinde aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden Schulgenossen, einschließlich derjenigen dem betreffenden Schulkreise zugeschriebenen Kantons- und Schweizerbürger bestehe, welche seit wenigstens einem Jahr in einer Ortschaft desselben niedergelassen seien. Dabei war im Weiteren bestimmt, daß der Schulgemeinde das

Recht zustehe, innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Schranken die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen und die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen; dieselbe habe die Schulpflege, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen. Den Schulgemeinden wurde (§ 11 der erwähnten Verfassungsrevision) das Recht eingeräumt, für ihre Bedürfnisse, innerhalb der Schranken des Gesetzes, Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben, bei deren Erhebung die Niedergelassenen den Bürgern vollständig gleichzuhalten sind und mit keinerlei besonderen Auflagen belastet werden dürfen. Gleichzeitig nahm die Landsgemeinde ein neues Schulgesetz an, in welchem an die Schule gegenüber früher bedeutend erhöhte Anforderungen gestellt wurden und daher auch eine erweiterte Beitragspflicht des Staates an die Schulausgaben der Gemeinden statuiert wurde. In § 51 dieses Schulgesetzes wurde in dieser Richtung vorgeschrieben: „Ist eine Schulgenossenschaft nicht im Stande, mittelst der „Zinsen des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer, welche für Kirchen- und Schulzwecke zusammen 2 ‰/100, beziehungsweise 2 Fr. per Kopf beträgt, die laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnisse nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Vorschriften zu befriedigen, so hat „sie Anspruch auf Staatsunterstützung.“

„Das Defizit, welches sich nach Erschöpfung vorgenannter „Hilfsquellen (Zinse und Steuern) ergibt, ist zu drei Vierteln „den vom Staat, zu einem Viertel von demjenigen Tagwen „oder Genossame zu übernehmen, welchem die betreffende Schulgenossenschaft angehört.“

„Bei außerordentlichen Ausgaben, wie Neubau oder Erweiterung von Schulhäusern, mag der Kantonschulrath um einen „den Verhältnissen angemessenen Beitrag angegangen werden.“

B. Für die auf Grund des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 konstituirte Schulgemeinde Matt ergab sich im Jahre 1874 die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulhauses, deren Kosten dieselbe aus den ihr nach § 51 leg. cit. zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken nicht im Stande war; sie wandte sich nun zunächst an den Tagwen Matt, in dessen Eigenthum das Schulhaus stand und welcher vor dem Inkrafttreten der neuen

Schulorganisation die Schulverwaltung geführt und demgemäß für die nöthigen Schullokaltäten und deren Instandhaltung gesorgt hatte, mit dem Gesuche, er möchte in seinen Kosten die Schulhausenerweiterung ausführen. Der Tagwen Matt beschloß indeß am 11. August 1874, dieses Gesuch abzulehnen und die Schulgemeinde selbst bauen zu lassen, ihr aber das Schulhaus abzutreten und den Tagwen-Gemeinderath mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen. Die Schulgemeinde Matt nahm nun zu Deckung der ihr erwachsenden Bauauslagen, welche sich auf etwa 34 000 Fr. belaufen, ein Anleihen auf. Durch die für Verzinsung dieses Anleiheens erforderlichen Beträge ergaben sich in den Schulrechnungen der Gemeinde Matt alljährlich erhebliche erhöhte Defizite; so in der Rechnung für 1875 ein Defizit von 1563 Fr. 43 Cts., in der Rechnung für 1876 ein solches von 3172 Fr. 56 Cts. und in derjenigen für 1877 ein solches von 5079 Fr. 56 Cts. Die Schulgemeinde Matt erhob in Bezug auf diese Defizite den Anspruch, daß dieselben gemäß Art. 51 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 zu drei Viertheilen vom Staate und zu einem Viertel vom Tagwen Matt gedeckt werden müssen. Der Tagwen Matt erklärte sich zu Uebernahme des auf ihn entfallenden Viertheils bereit, dagegen lehnte der Kantonschulrath, Namens des Staates, die ihm angebotene Uebernahme der übrigen drei Viertheile ab und es wurde diese Schlußnahme auch vom Rathe des Kantons Glarus durch Beschluß vom 14. August 1877 bestätigt, wesentlich aus dem Grunde, weil Auslagen für Schulhausbauten und also auch die Verzinsung von solchen nicht zu den alljährlich wiederkehrenden Bedürfnissen im Sinne des § 51 M. 1 des Schulgesetzes gehören und demgemäß nicht in die Defizitberechnung eingestellt werden dürfen, vielmehr für die Betheiligung des Staates an Schulhausbauten einzig das dritte Alinea des § 51 cit. maßgebend sei.

C. Nachdem Vergleichsversuche fruchtlos geblieben waren und anderweitige gerichtliche Auftritte vorangegangen waren, trat die Schulgemeinde Matt beim Bundesgerichte gegenüber dem Staate Glarus klagend auf. In ihrer Klage vom 21. April 1880 stellt sie die Anträge: Es sei der Staat (Fiskus) des Kantons Glarus schuldig, anzuerkennen:

1. daß sowohl die Verzinsung als die amortisationsweise Rückzahlung der von der Schulgemeinde Matt für die Ausführung der dortigen Schulhausbauten kontrahirten Schuld nach § 51 des glarnerischen Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 zu den laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnissen der genannten Schulgemeinde gehören;

2. daß demgemäß der beklagte Fiskus schuldig sei, das nach Erschöpfung der gesetzlich zulässigen Hilfsquellen sich ergebende Defizit der die Verzinsung und Rückzahlungsquoten der fraglichen Bauschuld umfassenden jährlichen Schulgemeinderrechnungen von Matt zu drei Viertheilen zu übernehmen;

3. daß in Anwendung der vorstehenden Grundsätze der beklagte Fiskus pflichtig sei, der Klägerin, unter Vorbehalt ihrer weiteren Forderungsrechte, die streitigen Defizitbeträge pro 1876 bis und mit 1879 von zusammen 3105 Fr. 80 Cts. zu bezahlen, unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angebracht: Die Entscheidung über die Klage hange von der Auslegung ab, die man dem § 51 des glarner. Schulgesetzes gebe. Wenn nun das dritte Lemma dieses Paragraphen nicht vorhanden wäre, so würde die Begründetheit des Klagebegehrens keinem Zweifel unterliegen. Denn nach dem ersten Lemma dieses § 51, welches die Voraussetzungen feststelle, unter welchen eine Schulgemeinde Anspruch auf Staatsunterstützung habe, sei hiezu lediglich gefordert, daß eine Gemeinde die laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnisse der Schule mittelst der Zinse ihres Vermögens und der Maximalansätze ihrer Steuern nicht zu befriedigen im Stande sei. Zu den „laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnissen“ der Schulgemeinde gehöre nun aber gewiß auch die Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Gemeinde zu Schulzwecken in Bezug auf Verzinsung und Amortisation von Bauanleihen eingegangen habe. Nach den beiden ersten Absätzen des § 51 habe also die Gemeinde gegenüber dem Staate und dem Tagwen einen Rechtsanspruch auf Uebernahme eines daherigen Defizites, beziehungsweise sei sie berechtigt, ihre daherigen Auslagen in ihre Rechnung behufs der Ermittlung des Defizits einzustellen. Hieran werde nun durch das dritte Lemma des angeführten § 51 nichts

geändert. Im Gegensatz zu den beiden ersten Absätzen des § 51 statuire das dritte Lemma dieses Paragraphen nicht eine Rechtspflicht des Staates, sondern stelle es ins freie Ermessen der Staatsbehörden, ob und welchen Beitrag dieselben an außerordentliche Ausgaben der Schulgemeinde leisten wollen; andererseits mache dasselbe aber auch der Gemeinde nicht zur Pflicht, einen einmaligen Kapitalbeitrag des Staates auf diesem Wege nachzusuchen, sondern es sei, wie die Wortfassung der fraglichen Gesetzesstelle ergebe, der Gemeinde die Wahl gelassen, ob sie einen solchen einmaligen Beitrag an die Baukosten nachsuchen oder aber hierauf verzichten und gemäß den vorhergehenden Bestimmungen des § 51 die sich in Folge Verzinsung und Amortisation der Bauschuld jährlich ergebenden Auslagen in ihre Rechnung einstellen und die Deckung des sich nach Erschöpfung ihrer gesetzlichen Einnahmequellen ergebenden Defizites vom Staat und Tagwen verlangen wolle. Das dritte Alinea des § 51 habe wesentlich nur für solche Gemeinden Bedeutung, welche finanziell selbständiger gestellt seien und ein größeres Schulgut besitzen. Für solche Gemeinden könne es vortheilhaft sein, einen einmaligen Kapitalbeitrag zu erhalten, da sie alsdann sich mit einem kleinern Anleihen begnügen und in Folge dessen ihre jährlich wiederkehrenden Auslagen inkl. Verzinsung und Amortisation der Bauschuld aus den Zinsen ihres Schulgutes ohne oder wenigstens ohne vollständige Inanspruchnahme ihrer Steuerkraft bestreiten können. Mit Rücksicht hierauf sei denn auch das dritte Alinea in das Gesetz aufgenommen worden. Die Richtigkeit dieser Interpretation ergebe sich auch daraus, daß man bei Annahme der entgegengesetzten Auslegung, wie der Kanton Glarus sie vertrete, zu einer Absurdität gelange. Wenn nämlich wirklich, wie der Staat Glarus behaupte, eine Verpflichtung des Staates, an die Deckung der sich in Folge von Schulhausbauten ergebenden Defizite beizutragen, nicht bestände, bezw. die beiden ersten Absätze des § 51 hierauf nicht zu beziehen wären, so ergäbe sich die Anomalie, daß diese Defizite überhaupt gar nicht gedeckt werden könnten, also die Gemeinde durch das Gesetz zur Einstellung ihrer Zahlungen genöthigt würde. Denn die Hülfsmittel der Schulgemeinden seien gesetzlich begrenzt; über die vom Gesetze

zugelassene Maximalsteuer von 2 ‰, beziehungsweise 2 Fr. per Kopf, dürfe die Gemeinde nicht hinausgehen. Der Staat behaupte nun freilich, die Pflicht zur Ausführung der erforderlichen Schulhausbauten bezw. zur Bezahlung der daherigen Auslagen liege dem Tagwen ob, und die Gemeinde hätte, bevor sie gegen den Staat klagend auftreten könne, zunächst den Tagwen belangen und diesem gegenüber den Prozeß in allen Instanzen durchführen sollen. Allein das sei nicht richtig. Vor der Einführung des neuen Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 sei allerdings die Schulverwaltung dem Tagwen zugestanden und habe dieser demgemäß für die erforderlichen Schullokalitäten gesorgt. Nachdem nun aber das Schulgesetz vom 11. Mai 1873 die neue Schulgemeinde geschaffen habe, liege dieser die Obforge für die nöthigen Schullokalitäten ob; denn eine Verpflichtung des Tagwens, hiefür zu sorgen, spreche das Gesetz nirgends aus, vielmehr lege dasselbe dem Tagwen einzig und allein die Verpflichtung auf, einen Viertel an die Deckung des jährlichen Defizites beizutragen. Wenn endlich der Staat gegenüber ihrer Forderung einwende, daß sie zu Erhebung derselben deshalb nicht legitimirt sei, weil sie gar nicht Eigenthümerin des Schulhauses in Matt sei, so müßte dagegen bemerkt werden: Allerdings sei das Schulhaus in Matt noch nicht auf den Namen der Schulgemeinde im Grundbuche umgeschrieben; allein dies sei einzig und allein eine Folge davon, daß die Ständekommission des Kantons Glarus die vom Tagwen und der Schulgemeinde beantragte Umschreibung im Grundbuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Prozeß untersagt habe. Die Umschreibung im Grundbuche sei übrigens, wie des Nähern ausgeführt wird, nach glarnerischem Rechte zur Erwerbung des Eigenthums gar nicht nöthig; endlich komme auf die Frage des Eigenthums am Schulhause gar nichts an, da dem Staate gegenüber gemäß Art. 51 cit. nicht der Eigenthümer des Schulhauses, sondern die Schulgenossenschaft berechtigt sei.

D. In seiner Klagebeantwortung trägt der Fiskus des Kantons Glarus auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge an und bemerkt im Wesentlichen: Nach wie vor dem Jahre 1873 sei der Tagwen Matt Eigenthümer des Schulhauses in Matt

und habe für die für die Schule erforderlichen Lokalitäten auf seine ausschließlichen Kosten zu sorgen, wobei der Staat lediglich um einen freiwilligen Beitrag angegangen werden könne. Die Schulgemeinde sei nicht berechtigt, den Tagwen, welcher übrigens nahezu aus den nämlichen Personen, wie die Schulgemeinde, bestehe, von dieser Verpflichtung zu entlasten, im Gegentheil sei sie verpflichtet, ihr Recht dem Tagwen gegenüber vor allen Instanzen zu verfolgen, bevor sie gegenüber dem Staat mit einer Forderung auftreten könne. Die beabsichtigte Uebertragung des Eigenthums am Schulhause auf die Schulgemeinde sei, weil eine Abänderung der Sachlage involvirend, nicht zulässig gewesen. Die von der Klägerin vertretene Interpretation des Art. 51 des Schulgesetzes stelle sich als eine durchaus unrichtige dar. Dies ergebe sich sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes als aus der Entstehungsgeschichte und der bisherigen Anwendung desselben. Das Gesetz unterscheide in ganz unzweideutiger Weise zwischen laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnissen der Schulgemeinde, zu deren Deckung der Staat, wenn die gesetzlichen Hülfsmittel der Schulgemeinden nicht ausreichen, in bestimmtem Verhältnisse beitragen müsse, und zwischen außerordentlichen Ausgaben, an welche den Baupflichtigen nur freiwillige Staatsbeiträge in Aussicht gestellt werden. Bauausgaben und deren Verzinsung gehören nun gewiß zu den außerordentlichen und nicht zu den laufenden alljährlich wiederkehrenden Ausgaben. Sodann seien bei Berathung des Gesetzesentwurfes im dreifachen Landrathe am 18. Februar 1873 gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe des Kantonschulrathes, welcher eine rechtliche Verpflichtung des Staates in keiner Beziehung in das Gesetz habe aufnehmen wollen, eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden; von diesen habe der Antrag 2 gerade das enthalten, was nun die Klägerin aus dem Gesetze herauslesen wolle. Allein dieser Antrag sei nicht angenommen, sondern schließlich der fragliche Paragraph zur nähern Redaction auf Grund der stattgefundenen Abstimmungen an den Kantonschulrath zurückgewiesen worden, auf dessen Vorschlag er dann in der zum Gesetze gewordenen Fassung in der Sitzung des dreifachen Landrathes vom 5. März 1873 angenommen worden sei. Ferner sei zu bemerken,

daß die Landsgemeinde am 2. Mai 1880 gerade mit Rücksicht auf den vorliegenden Rechtsstreit folgende abgeänderte Redaction des Lemma 3 des § 51 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 trotz der Einsprache der Klägerin mit Einmuth angenommen habe: „An außerordentliche Ausgaben, wie Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser, für welche dem Kantonschulrath einläßliche Pläne zur Genehmigung eingereicht worden sind, leistet der Staat einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag, welcher 20 % der Gesamtbaukosten nicht übersteigen darf. Auf Bericht und Antrag des Kantonschulrathes wird die Größe dieses auszubehelnden Landesbeitrages durch Landammann und Rath endgültig festgesetzt. Die übrigen daberigen Kosten haben die betreffenden Tagwen oder Genossen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert fünf Jahren die daberigen Kosten abzutragen.“ Schon vorher sei § 51 des Schulgesetzes von der Landsgemeinde authentisch in diesem Sinne interpretirt worden; in einem Gesetze über die Bergschulen vom 8. Juni 1879 (§ 4 desselben) sei nämlich bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Schulhausbauten und größere Reparaturen dem betreffenden Tagwen zur Last fallen, und daß der Kantonschulrath berechtigt sei, an solche außerordentliche Ausgaben einen angemessenen Beitrag zu bewilligen; dabei sei ausdrücklich auf § 51 des Schulgesetzes verwiesen. Im Weiteren sei bereits durch Circular des Kantonschulrathes an die sämtlichen Schulpflegen des Kantons vom 9. August 1876 darauf aufmerksam gemacht worden, daß an Erweiterungen und Vergrößerungen von Schulhäusern, die wie Neubauten betrachtet werden, nach § 51 des Schulgesetzes beim Kantonschulrath um einen Beitrag nachgesucht werden könne, wobei dann aber selbstverständlich der betreffende Tagwen den Rest zu decken habe und daß demnach daberige Posten in Zukunft bei Ermittlung des staatlichen Beitrages an das jährliche Defizit aus den Rechnungen eliminirt werden müßten. In diesem Sinne sei auch das Gesetz durch den Kantonschulrath seither gehandhabt worden, wofür auf einen Beschluß desselben vom 26. Februar 1877 betreffend Landesubvention für den Schulhausbau in Näfels, sowie auf die übrigen

von ihm in seiner die Gemeinde Matt betreffenden Zuschrift an Landammann und Rath vom 27. Juni 1877 aufgezählten Fälle, welche die Gemeinden Haslen, Niedern, Schwändi und Bettchwanden betreffen, verwiesen werde.

E. Aus der Replik der Klägerin ist hervorzuheben: Eine private oder öffentlich rechtliche Verpflichtung des Tagwen Matt, die in Frage stehenden Schulhausbaukosten zu tragen, bestehe nicht; eine privatrechtliche Verpflichtung habe vor 1873, da ja Schulgemeinde und Tagwen identisch gewesen seien, nicht entstehen können; eine öffentlich rechtliche Verpflichtung spreche das Gesetz vom 11. Mai 1873 nirgends aus. Gerade das Bergschulgesetz vom 2. Juni 1879 und die Schulgesetzrevision vom 2. Mai 1880, welche der Beklagte anführe, beweisen dies und sprechen somit zu Gunsten der Klägerin, denn sie zeigen, daß da, wo eine Verpflichtung des Tagwen habe statuiert werden wollen, dies ausdrücklich habe geschehen müssen; von einer rückwirkenden Anwendung der Gesetzesrevision vom 2. Mai 1880 auf den vorliegenden, schon vor dem betreffenden Landsgemeindebeschlusse gerichtlich anhängig gemachten Fall könne selbstverständlich nicht die Rede sein. Auch die Entstehungsgeschichte des § 51 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 spreche völlig zu Gunsten der Klägerin und keineswegs zu Gunsten des Beklagten. Wenn man das Protokoll der Sitzung des dreifachen Landrathes vom 18. Februar 1873 sorgfältig prüfe, so werde man sich überzeugen, daß der Antrag 2, welcher, wie Beklagter selbst zugebe, die von der Klägerin vertretene Anschauung unzweideutig ausspreche, in den betreffenden Abstimmungen der Sache nach angenommen und nur zu näherer redaktioneller Feststellung an den Kantonschulrath zurückgewiesen worden sei, dagegen sei Antrag 7, welcher die vom Staate nunmehr vertretene Auslegung enthalte, mit allen gegen zwei Stimmen verworfen worden. Endlich seien auch die Ausführungen des Beklagten über die bisherige Handhabung des Gesetzes keineswegs beweisend.

F. In seiner Duplik bekämpft der Beklagte die Ausführungen der Replik in allen Richtungen und betont insbesondere: Er habe nicht behauptet, daß die von der Landsgemeinde am 2. Mai 1880 angenommene Revision des § 51 des Schulgesetzes vom 11. Mai

1873 eine authentische Interpretation dieser Gesetzesstelle enthalte und daß derselben rückwirkende Kraft beizumessen sei, allein die Bedeutung habe dieselbe denn doch unter allen Umständen, daß sie vom Tage ihres Inkrafttretens an auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, so daß das Rechtsbegehren jedenfalls nur für die Zeitdauer bis zum 2. Mai 1880 gutgeheißen werden könnte.

G. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter der Parteien die gestellten Anträge unter eingehender Begründung aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen und Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Da nun im vorliegenden Falle ein Kanton als Beklagter erscheint, der Streitgegenstand einen Hauptwerth von über 3000 Fr. hat, und von der Klägerin der Rechtsstreit beim Bundesgerichte anhängig gemacht wurde, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zweifellos begründet, sofern es sich um eine civilrechtliche Streitigkeit handelt. Auch letztere Voraussetzung aber muß als hergestellt betrachtet werden, denn es ist seitens des Kantons Glarus die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht bestritten worden, und es muß demgemäß angenommen werden, daß nach der Gesetzgebung des Kantons Glarus die von der Klägerin gestützt auf § 51 des glarnerischen Schulgesetzes geltend gemachte Forderung allerdings als civilrechtlich verfolgbarer Anspruch ex lege zu betrachten sei.

2. Beklagter hat nun der Klage zunächst die Behauptung entgegengestellt, daß Klägerin, bevor sie mit einer Forderung gegen den Staat auftreten könne, zunächst den Tagwen Matt belangen und den daherigen Prozeß in allen Instanzen durchführen müsse. Allein diese Einwendung, an welche übrigens der Beklagte ein entsprechendes Rechtsbegehren nicht geknüpft und auf welche auch der Vertreter desselben im heutigen Vortrage kein Gewicht mehr gelegt hat, erscheint offenbar als unbegründet. Denn es ist nicht einzusehen, aus welchem Rechtsgrunde die Klägerin genöthigt werden könnte, ihre Forderung anstatt gegen den Beklagten, wel-

chem gegenüber sie berechtigt zu sein behauptet, zunächst gegenüber dem Tagwen Matt, dessen Verpflichtung sie gerade in Abrede stellt, geltend zu machen.

3. Ist sonach heute auf die sachliche Prüfung der Klage einzutreten, so hängt die Entscheidung über dieselbe, wie Klägerin richtig bemerkt, lediglich von der Auslegung des § 51 des glarnerischen Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 ab. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht:

a. Wenn, gemäß bekannter Auslegungsregel, die einzelnen Bestimmungen des § 51 cit. in ihrem Zusammenhange untereinander und mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes aufgefaßt werden, so ergibt sich bei unbefangener Prüfung von selbst, daß das Gesetz zwei verschiedene Klassen von Schulbedürfnissen unterscheidet und in Bezug auf die Leistung von Staatsbeiträgen einer entgegengesetzten Behandlung unterwirft: einerseits die laufenden, alljährlich wiederkehrenden Bedürfnisse, welche „nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Vorschriften“ zu befriedigen sind, andererseits die außerordentlichen Bedürfnisse. Zu Deckung der Bedürfnisse der erstern Art, zu welchen nach Art. 16 des Gesetzes insbesondere die Ausgaben für Ertheilung des Unterrichtes selbst, speziell für Lehrerbefoldungen und für unentgeltliche Lieferung des Schreibmaterials an die Kinder gehören, ist den Schulgenossenschaften Staatsunterstützung unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch Lemma 1 und 2 leg. cit. im bestimmten Umfange fest zugesichert. An außerordentliche Ausgaben, wie Neubau und Erweiterung von Schulhäusern, dagegen, worüber das Gesetz im Uebrigen keine speziellen Vorschriften enthält, wird der Staat zu keinem Beitrag fest verpflichtet, sondern lediglich bestimmt (Lemma 3 leg. cit.), daß der Kantonschulrath um einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag angegangen werden möge, d. h. es ist die Entscheidung über Leistung eines Staatsbeitrages an außerordentliche Ausgaben und über die Höhe desselben dem freien Ermessen der Staatsbehörde anheimgegeben. Es kann demnach keineswegs, wie die Klägerin anzunehmen scheint, davon ausgegangen werden, daß es den Schulgenossenschaften freigestellt sei, an außerordentliche Auslagen entweder nach Lemma 3 leg. cit. einen freiwilligen Staats-

beitrag nachzusuchen oder aber dieselben nach Lemma 1 und 2 cit. in ihre Rechnung behufs der Defizitermittlung und Berechnung des obligatorischen Staatsbeitrages einzustellen; vielmehr widerspricht diese Ansicht dem insoweit ganz unzweideutigen Inhalte des Gesetzes, wonach dem Staate eine feste Verpflichtung zur Beitragsleistung nur zum Zwecke der Deckung der „laufenden, alljährlich wiederkehrenden Bedürfnisse nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Vorschriften“ auferlegt ist, während in Beziehung auf die Beitragsleistung an außerordentliche Ausgaben den Staatsbehörden freie Hand vorbehalten wird.

b. Als außerordentliche Ausgaben, für welche demnach eine feste Beitragspflicht des Staates nicht besteht, nennt nun das Gesetz, der Natur der Sache entsprechend, speziell Ausgaben für Neubau und Erweiterung der Schulhäuser. Nun ist es klar, daß, sofern die Baukosten zu den außerordentlichen Ausgaben gehören, auch die Auslagen für Amortisation und Verzinsung von Anleihen, welche zu Bestreitung von Baukosten aufgenommen wurden, in die gleiche Kategorie einzureihen sind. Denn ein zu Bestreitung von Bauauslagen aufgenommenes Anleihen repräsentirt ja unzweifelhaft gerade die Baukosten, und die Auslagen, welche die Gemeinde für Amortisation und Verzinsung desselben zu machen hat, qualifiziren sich demnach als Bauauslagen. Wenn dem gegenüber der Vertreter der Klägerin im heutigen Vortrage insbesondere ausgeführt hat, daß jedenfalls die Zinsen einer Bauschuld, wie diejenigen irgend einer andern Schuld, zu den laufenden und zu den alljährlich wiederkehrenden Auslagen gehören, so ist darauf zu erwidern, daß, wenn auch allerdings diese Zinsen in periodisch wiederkehrenden Terminen zu entrichten sind, und die Zinsenzahlung, im Gegensatz zur Kapitalzahlung, als Zahlung einer laufenden Schuld bezeichnet werden mag, doch die Zinsverbindlichkeit einen Bestandtheil bzw. ein Accessorium der Bauschuld bilbet und daher, worauf allein es nach dem Inhalte des Gesetzes ankommen kann, das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung diese Verbindlichkeit kontrahirt worden ist und die Erfüllung derselben dient, nicht zu den laufenden alljährlich wiederkehrenden gehört.

c. Zur Bestätigung dieser aus dem Texte des Art. 51 cit.

selbst mit Nothwendigkeit sich ergebenden Entscheidung mag im Fernern noch auf den § 4 des Gesetzes betreffend die Bergschulen vom 18. Juni 1879 hingewiesen werden. Wenn nämlich auch in dieser Gesetzesbestimmung nicht, wie Beklagter behauptet, eine authentische Interpretation des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 gefunden werden kann, da dieselbe durchaus nicht eine bestimmte Erklärung des Gesetzgebers über den Sinn, den er mit § 51 des allgemeinen Schulgesetzes verbunden habe, enthält, so kann sie doch als Interpretationsbehelf insofern in Betracht kommen, als jedenfalls die Vermuthung nahe liegt, der Gesetzgeber habe die Bergschulen und Berggemeinden in Bezug auf die Staatsbeiträge an das Schulwesen nicht ungünstiger als die übrigen Gemeinden und Schulen des Kantons behandeln, sondern auf dieselben in dieser Beziehung die allgemeinen, für alle Gemeinden geltenden Grundsätze anwenden wollen und demnach den § 4 des Bergschulgesetzes als dem Sinn nach mit § 51 des allgemeinen Schulgesetzes übereinstimmend betrachtet. Ebenso spricht, wie der Beklagte richtig ausgeführt hat, und wogegen die Klägerin nichts Erhebliches hat vorbringen können, die bisherige Handhabung des Gesetzes durch die kantonalen Behörden, wie insbesondere das Kreisschreiben des Kantonschulrathes vom 8. August 1876 zeigt, entschieden zu Gunsten der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes.

4. Ergiebt sich somit aus dem Texte des § 51 des Schulgesetzes selbst unzweideutig, daß eine rechtliche Beitragspflicht des Staates an die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation von Bauschulden nicht besteht und wird dieses Ergebnis durch die spätere Gesetzgebung und die Praxis der kantonalen Behörden bestätigt, so kann dem gegenüber auf die Argumente, welche die Klägerin aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für sich herzuweisen sucht, kein Gewicht gelegt werden. Es mag in dieser Richtung der Klägerin zugegeben werden, daß es nach dem Protokolle der Sitzung des dreifachen Landrathes vom 18. Februar 1873 allerdings zweifelhaft scheint, ob nicht der Landrath in dieser Sitzung den, die streitige Frage zu Gunsten der Klägerin entscheidenden Antrag 2 im Prinzip habe annehmen wollen, allein jedenfalls hat er diesen Antrag nicht definitiv angenommen, sondern in der Sitzung vom 5. März 1873, in welcher

der Gesetztext erst endgültig festgesetzt wurde, einen davon völlig verschiedenen Antrag zum Beschlusse erhoben und in den Text des Gesetzes aufgenommen, so daß auf die Beschlussfassung vom 18. Februar 1873 überall nichts antommen kann.

5. Wenn endlich Klägerin zur Begründung ihres Anspruches sich insbesondere darauf beruft, daß bei Annahme der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes eine Deckung des Baudefizits ihr überhaupt gesetzlich unmöglich wäre, sie also vom Gesetze zur Einstellung ihrer Zahlungen genöthigt würde, was unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen sein könne, so ist darauf zunächst zu erwidern, daß, auch wenn wirklich die vom Gesetze den Schulgenossenschaften zu Deckung ihrer Auslagen zur Verfügung gestellten Mittel unzulänglich sein sollten, dieser Umstand zwar wohl für den Gesetzgeber einen Grund zur Aenderung des Gesetzes abgeben, keineswegs dagegen den Richter ermächtigen würde, auf dem Wege der Gesetzesauslegung dem Staate eine Beitragspflicht aufzuerlegen, die er nach dem Inhalte des Gesetzes offenbar nicht übernommen hat. Allein die fragliche Behauptung ist überhaupt keineswegs erwiesen. Denn weder das Schulgesetz vom 11. Mai 1873 noch die Verfassungskommission vom gleichen Tage legen den Schulgemeinden die Pflicht zum Bau und zur Erweiterung der Schulhäuser auf, und es erscheint nun zum Mindesten als höchst wahrscheinlich, daß durch diese Erlasse der frühere Rechtszustand in dieser Beziehung nicht verändert worden, vielmehr das Eigenthumsrecht an den Schulgebäuden und die Pflicht zum Bau und Unterhalt derselben bei denjenigen verblieben sei, denen dieses Recht und diese Pflicht bisher zustanden, also für die Gemeinde Matt beim Tagwen Matt, welchem, wie zwischen den Parteien feststeht, die Obsorge für Beschaffung der Schullokale bis zum Jahre 1873 oblag. In diesem Sinne ist denn auch für die Zukunft die Frage durch die von der Landsgemeinde am 2. Mai 1880 angenommene Revision des Schulgesetzes in vollständiger Uebereinstimmung mit dem historischen Rechte ausdrücklich geregelt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.